

1. September 2022



saar^{LB} Landesbank Saar

1. Nachtrag gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "*Prospektverordnung*")

zum

Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 9. Juni 2022 (der "*Basisprospekt vom 09.06.2022*")



Inhalt

Widerrufsrecht	3
Nachtragsgegenstand	4
1. Nachtragspflichtiger Umstand	4
2. Nachtrag zum Basisprospekt vom 9. Juni 2022	4
3. Veröffentlichung	9

Widerrufsrecht

Sofern Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots unter einem der Basisprospekte angeboten wurden oder werden, haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, demzufolge beginnend am 1. September 2022 und endend am 6. September 2022, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass (i) der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Absatz 1 der Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde und (ii) die Schuldverschreibungen den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Landesbank Saar (die "Emittentin") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, D-66111 Saarbrücken zu richten.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.

Nachtragsgegenstand

Gegenstand dieses Nachtrags ist

der Basisprospekt vom 09.06.2022, bestehend aus dem Registrierungsformular vom 09.05.2022 und der Wertpapierbeschreibung vom 09.06.2022.

1. Nachtragspflichtiger Umstand

Der Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag erfolgt, sind punktuelle Ergänzungen und Erweiterungen im Pfandbriefgesetz, die zum 8. Juli 2022 in Kraft getreten sind.

2. Nachtrag zum Basisprospekt vom 9. Juni 2022

Dieser Nachtrag ändert die Wertpapierbeschreibung der Landesbank Saar vom 9. Juni 2022 wie nachfolgend angegeben:

- a. In Abschnitt B.II (Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben) der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2022 wird auf Seite 16 eine neue zweite Ziffer mit der Überschrift „Risiko der Fälligkeitsverschiebung von Zins- und Rückzahlungen im Falle einer Insolvenz“ ergänzt:

2. Risiko der Fälligkeitsverschiebung von Zins- und Rückzahlungen im Falle einer Insolvenz

Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko verspäteter Zahlungen infolge einer Fälligkeitsverschiebung.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der mit der Verwaltung der Deckungsmasse beauftragte Sachwalter die Zinszahlung für bis zu einem Monat nach seiner Ernennung aussetzen und die Rückzahlung von Pfandbriefen für bis zu 12 Monate verschieben, um Liquiditätsprobleme der Deckungsmasse zu vermeiden. Dies kann dazu führen, dass der Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet Zahlungen erhält.

- b. Im Abschnitt E. (Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Pfandbriefe) der Wertpapierbeschreibung vom 09.06.2022 wird auf Seite 41 folgender Absatz am Ende angefügt:

Zum 8. Juli 2022 sind punktuelle Ergänzungen und Erweiterungen des PfandBG in Kraft getreten. Hervorzuheben sind die Erweiterung der der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten, die Erweiterung des zum 1. Juli 2021 eingeführten, gesonderten Paragraphen für "Deckungsg geeignete Derivategeschäfte" und die Einführung der Verpflichtung zur Aufnahme eines deutlichen Hinweises auf die Möglichkeit

einer Fälligkeitsverschiebung durch den Sachverwalter in den Emissionsbedingungen der Pfandbriefe. Zudem werden die Vorgaben für (weitere) Deckungswerte geändert.

- c. Im Abschnitt E.I. (Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen) der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2022 wird auf Seite 41 der Abschnitt „**Pfandbriefdeckung**“ wie folgt ersetzt:

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (Sichernde Überdeckung). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, deren Kapital- und Zinszahlungen von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer EWR-Staaten oder (iv) Guthaben bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten, mit Sitz in einem der unter (i) benannten Staaten, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer EWR-Staat ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der CRR durch die Europäische Kommission festgestellt ist, denen nach Maßgabe der CRR die gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsstufe zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Ab dem 8. Juli 2022 werden bestimmte zusätzliche Bedingungen an die Deckungsfähigkeit für Guthaben nach der Beschreibung unter (iv) nicht mehr gestellt. Unzulässig sind dabei zukünftig Guthaben aus derselben Bankengruppe.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen.

men. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe aus den Deckungswerten und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden, gedeckt werden. Ab dem 8. Juli 2022 müssen die zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs zulässigen eingetragenen Deckungswerte den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen und durch das Kreditinstitut nach Artikel 9 dieser Delegierten Verordnung bewertet werden. Zulässig sind zukünftig auch Guthaben gegen geeignete Kreditinstitute nach der Beschreibung unter (iv) in der neuen Fassung des PfandBG, deren Restlaufzeit drei Monate nicht überschreiten. Die Einstufung der Notenbankfähigkeit entfällt.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen.

- d. Im Abschnitt E.II. (Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe) der Wertpapierbeschreibung vom 09.06.2022 wird auf Seite 44 folgender Absatz am Ende angefügt:

Ab dem 8. Juli 2022 werden zusätzliche Anforderungen an die Geldforderungen gestellt und teilweise prozentuale Maßgaben verändert. Die prozentualen Einschränkungen erfassen zukünftig ebenfalls Ansprüche aus Derivategeschäften.

- e. Im Abschnitt E.IV. (Insolvenzverfahren) der Wertpapierbeschreibung vom 09.06.2022 wird auf Seite 47 f. der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

Seit 1. Juli 2021 sind Fälligkeitsverschiebungen durch den Sachwalter für alle bereits emittierten und künftigen Darfbriefe möglich, anhand dessen Tilgungs- und unter sehr speziellen Umständen auch Zinszahlungen hinausgeschoben werden können. Voraussetzung dafür ist (i) die Erforderlichkeit des Hinausschiebens, um die Zahlungsunfähigkeit der Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit zu vermeiden, (ii) der Umstand, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit nicht überschuldet ist und (iii) das Bestehen eines Grundes zur Annahme, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit jedenfalls nach Ablauf des Verschiebungszeitraums ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Die Dauer dieser Verschiebung wird durch den Sachwalter nach der Erforderlichkeit bestimmt und darf die für Tilgungen und Zinszahlungen im DarfBG festgelegten maximalen Zeiträume nicht überschreiten. Jedes Hinausschieben hat Veröffentlichungspflichten durch den Sachwalter zur Folge. Der Darfbriefgläubiger sollte beachten, dass die

Fälligkeitsverschiebung für die Rückzahlung vollständig (gesamter Rückzahlungsbetrag) oder anteilig (Teil des Rückzahlungsbetrags) für bis zu zwölf Monate erfolgen kann. Die Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf bestimmte Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, kann der Sachwalter auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den zuvor genannten Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen der erforderlichen kumulativen Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet. Der Sachwalter hat dabei die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission nach der Maßgabe zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe weiterhin gewahrt ist, sog. Überholverbot. Das kann zur Folge haben, dass die Fälligkeit später fällig werdender Pfandbriefemissionen sukzessive zu verschieben sind. Der Sachwalter kann Pfandbriefverbindlichkeiten nach Eintritt der ursprünglichen Fälligkeit, aber vor Ablauf des Verschiebungszeitraums vorzeitig bedienen, soweit dadurch die ursprüngliche Tilgungsreihenfolge nicht verändert wird. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter, sind die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der veröffentlichten Verschiebungsanordnung durch den Sachwalter anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Fälligkeit der betroffenen Zahlungen von Zinsen, Kapital und deren Verzinsung für die Dauer der Verschiebung. Im Falle einer zunächst anteiligen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gilt dies auch für die entsprechenden, auf den noch ausstehenden Nennbetrag anzuwendenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Die Emissionsbedingungen können unter Umständen und im Einklang mit dem PfandBG auch eine andere Verzinsungsregelung für den Zeitraum der Verschiebung vorsehen. Dies hat zur Folge, dass auch verschobene Zinszahlungen mit dem so vorgesehenen Zinssatz verzinst werden müssen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

- f. Im Kapitel H. (Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe) wird unter I.1. (Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekendarpfandbriefe) folgender § 3 neu eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen §§ 3-12 verschiebt sich daher auf §§ 4-13:

§ 3 (Rück-) Zahlungen bei Endfälligkeit und Ende des Zinslaufs bei Fälligkeitsverschiebungen

- (a) Wird aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ein Sachwalter für die dann zu verwaltende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß dem Pfandbriefgesetz bestellt, so ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, (i) die Fälligkeit für die Rückzahlung der Pfandbriefe vollständig oder teilweise um bis zu zwölf Monate zu verschieben und (ii) den Fälligkeitstag für Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben.

- (b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung
1. diese erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
 2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
 3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (c) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter entsprechend der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu veröffentlichen. Jede Form der Fälligkeitsverschiebung kann nur einheitlich für die gesamte Serie dieser Pfandbriefe erfolgen.
- (d) Die verschobenen Zahlungen sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Verschobene Zinszahlungen gelten für diese Zwecke als Kapitalbeträge.

g. Im Kapitel H. (Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe) wird unter I.2. (Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe) folgender § 3 neu eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen §§ 3-12 verschiebt sich daher auf §§ 4-13:

§ 3 (Rück-) Zahlungen bei Endfälligkeit und Ende des Zinslaufs bei Fälligkeitsverschiebungen

- (e) Wird aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ein Sachwalter für die dann zu verwaltende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß dem Pfandbriefgesetz bestellt, so ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, (i) die Fälligkeit für die Rückzahlung der Pfandbriefe vollständig oder teilweise um bis zu zwölf Monate zu verschieben und (ii) den Fälligkeitstag für Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben.
- (f) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum

Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung

1. diese erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (g) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter entsprechend der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu veröffentlichen. Jede Form der Fälligkeitsverschiebung kann nur einheitlich für die gesamte Serie dieser Pfandbriefe erfolgen.
- (h) Die verschobenen Zahlungen sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Verschobene Zinszahlungen gelten für diese Zwecke als Kapitalbeträge.

3. Veröffentlichung

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der folgenden Internet-Seite der Landesbank Saar veröffentlicht:

<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>

Außerdem wird potentiellen Anlegern in den Ländern, in denen das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt unterbreitet wird oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt erfolgt, von der Landesbank Saar auf Verlangen eine Version dieses Nachtrags kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, wird ihm eine gedruckte Fassung des Nachtrags zur Verfügung gestellt.

Saarbrücken, 1. September 2022

Landesbank Saar